

Satzung¹

über die Feststellung der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Göttingen 2020

Aufgrund des § 5 Abs. 5 des Niedersächsisches Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 06. Dezember 2017 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Nds. GVBl., Seite 456) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 10, 45 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010), in der derzeit gültigen Fassung² hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung

Die dieser Satzung als Anlage beigefügte Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Göttingen 2020, bestehend aus einer Beschreibenden und einer Zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1: 50.000, wird hiermit gem. § 5 Abs. 5 NROG festgestellt.
Der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Göttingen 2020 wird eine Begründung und ein Umweltbericht beigefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den

Landkreis Göttingen
Der Landrat

Bernhard Reuter

¹ Nachrichtlich, vorbehaltlich des noch ausstehenden Beschlusses

² Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsverzeichnis, §§ 80 und 161 geändert, § 182 angefügt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244)